

## **Kantonsratsbeschluss über Beiträge an Sterbehospiz-Einrichtungen im Kanton St.Gallen**

vom 21. November 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. Februar 2017<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:<sup>2</sup>

### **I.**

#### *Ziff. 1*

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen leistet dem Verein «Freunde stationäres Hospiz St.Gallen» und dem Zweckverband «Pfleheim Werdenberg» jährliche Beiträge an die Leistungserbringung von Sterbehospiz-Einrichtungen, die auf der kantonalen Pflegeheimliste<sup>3</sup> aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden nach der Anzahl effektiver Aufenthaltstage von Personen bemessen, die beim Eintritt in die Sterbehospiz-Einrichtung im Kanton St.Gallen wohnten.

<sup>3</sup> Die Kantonsbeiträge werden je Trägerschaft erstmals im Budget 2018 eingestellt.

#### *Ziff. 2*

<sup>1</sup> Die Regierung wird ermächtigt, den Bedarf an Plätzen in den Sterbehospiz-Einrichtungen nach Ziff. 1 dieses Erlasses zu bezeichnen. Die Höchstzahl beträgt 20 Plätze.

---

1 ABl 2017, 1188 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 20. September 2017; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 21. November 2017; in Vollzug ab 1. Januar 2018.

3 sGS 381.181.

## nGS 2018-006

### Ziff. 3

<sup>1</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, in Leistungsvereinbarungen mit den Trägerschaften der Sterbehospiz-Einrichtungen nach Ziff. 1 dieses Erlasses nach Massgabe des bereitgestellten Angebots die Beiträge und deren Auszahlung zu regeln.

### Ziff. 4

<sup>1</sup> Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.<sup>4</sup>

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2018 angewendet.

St.Gallen, 20. September 2017

Der Präsident des Kantonsrates:  
Ivan Louis

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

<sup>4</sup> Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>5</sup>

Der Kantonsratsbeschluss über Beiträge an Sterbehospiz-Einrichtungen im Kanton St.Gallen wurde am 21. November 2017 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 10. Oktober bis 20. November 2017 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>6</sup>

Der Erlass wird ab 1. Januar 2018 angewendet.

St.Gallen, 21. November 2017

Der Präsident der Regierung:  
Fredy Fässler

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

5 Siehe ABl 2017, 3534.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2017, 3063 f.

